

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 50, 51, 93, 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. 06. 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. 07. 2016 (GVBl. S. 121) sowie der §§1 bis 6a, 9,10 und 12 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247) und der §§ 37 - 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70) und der §§ 12 - 14 der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main vom 03.12.2009, zuletzt geändert am 18.06.2015, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am XXX folgende Satzung beschlossen:

Gebührenordnung

zur Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main

Inhaltsübersicht

I. Gebühren

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe und -sätze
- § 3 Ermittlung der Gebühren
- § 4 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; öffentliche Last
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Verwaltungsgebühr
- § 8 Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 9 Beauftragung Dritter

II. Abwälzungs- und Erstattungsansprüche

- § 10 Abwälzung der Kleininleiterabgabe
- § 11 Grundstücksanschlusskosten

III. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten

Anhang 1 Ermittlung der Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers

Anhang 2 Ermittlung der abflusswirksamen Flächen

I. Gebühren

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Offenbach, Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
- a) für das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage eine Kanalbenutzungsgebühr, und zwar getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser,
 - b) für das Einleiten von Grundwasser aus vorübergehenden Grundwasserhaltungen für Bau- oder Sanierungsmaßnahmen (Grundwassereinleitegebühr),
 - c) für die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwässer (Fäkalschlammabfuhrgebühr),
 - d) für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers (Überwachungsgebühr).
- (2) Die Abwasserabgabe für Einleitungen der Stadt Offenbach am Main und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstäbe für die Kanalbenutzungsgebühr sind
- a) für Schmutzwasser der ermittelte Frischwasserverbrauch des Vorjahres in Kubikmeter (cbm) auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Grundstücksentwässerungssatzung und
 - b) für Niederschlagswasser die Quadratmeter (qm) der angeschlossenen bebauten, oder überbauten, oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder über andere Flächen indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Flächen). Maßgebend sind die Anschlussverhältnisse des Vorjahres.

- (2) Die Gebühr gemäß Abs. (1) beträgt jährlich pro cbm Frischwasserverbrauch 1,52 € und pro qm abflusswirksame Fläche 0,71 €.
- (3) Gebührenmaßstab für die Grundwassereinleitegebühr ist die mittels privater Wasserzähler ermittelte Einleitemenge in cbm. Die Gebühr beträgt jährlich pro cbm 1,10 €.
- (4) Gebührenmaßstab für die Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der Zeitaufwand. Er beträgt pro Stunde 114,63 €.
- (5) Maßstab und Satz der Überwachungsgebühren ergeben sich aus Anhang 1 dieser Satzung.

§ 3

Ermittlung der Gebühren

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Gebrauch aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 a) genannten Wassermengen werden durch die vom Wasserversorger eingebauten Wasserzähler gemessen. Die nach Abs. 1 b) sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Ist der vorhandene Zähler defekt oder wird Wasser ohne Zähler entnommen oder unerlaubt eingeleitet, so werden diese Mengen, ggf. aufgrund des Vorjahresverbrauchs, vom ESO geschätzt.
- (4) Werden gemäß Abs. 1 entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, werden die Gebühren hierfür auf Antrag des Gebührenpflichtigen erstattet. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
 - a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltenen Wassermengen misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (5) Anträge auf Erstattung der Kanalbenutzungsgebühren für zurückgehaltene Frischwassermengen sind jährlich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim ESO zu stellen.

- (6) Wasserzähler und Auslaufventile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einbaustelle privater Wasserzähler und der Auslaufventile nach Abs. 4 a bestimmt der ESO.
- (7) Die gebührenpflichtigen abflusswirksamen Flächen werden nach Anhang 2 dieser Satzung ermittelt.
- (8) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr wird nach dem Zeitaufwand (Umfang der Arbeitsleistung) berechnet. Jede angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde verrechnet. Zum Zeitaufwand gehören auch An- und Abfahrten sowie die Entleerung der Fahrzeuge. Kann aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, die Abholung nicht vorgenommen werden (vergebliche Anfahrt), wird der Zeitaufwand hierfür nach Satz 1 bis 3 ermittelt. Endet die Arbeitsleistung wochentags nach 20.00 Uhr oder findet sie am Wochenende oder Feiertag statt, wird ein Aufschlag auf die gesamte anfallende Fäkalschlammabfuhrgebühr in Höhe von 50% erhoben.
- (9) Die Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers (hierzu gehören die Betriebsüberwachung, die Probeentnahme und die Laboranalysen) ergeben sich aus Anhang 1. Werden unterschiedliche Leistungen zeitgleich erbracht, werden diese nach den in Anhang 1 vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in sachlichem Zusammenhang stehen.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenutzungsgebühr entsteht jährlich. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (2) Bei Neuanschlüssen entsteht die Kanalbenutzungsgebühr erstmals mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage. Bei Stilllegungen endet sie mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anschluss beseitigt wird; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht auch, sobald von Grundstücken oberirdisch Abwasser indirekt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung in die Abwasseranlage.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Grundwassereinleitungsgebühr entsteht mit dem Beginn der Einleitung.

- (5) Die Gebührenpflicht für die Fäkalschlammabfuhrgebühr entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung. Bei vergeblicher Anfahrt entsteht die Gebührenpflicht mit der Abfahrt vom Grundstück.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (7) Geht eine Anzeige der Änderung der abflusswirksamen Flächen gemäß § 9 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung fristgemäß beim ESO ein, so wird diese Änderung ab dem Datum der Fertigstellung gebührenwirksam berücksichtigt. Geht ein Antrag, der auf eine Verringerung der Gebührenpflicht abzielt, zu einem späteren Zeitpunkt beim ESO ein, so wird die Änderung ab dem Eingangsdatum berücksichtigt.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; öffentliche Last

- (1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Kanalbenutzungsgebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Satz 1 zu entrichtende Zahlung für das Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Ist für die Festsetzung der Quartalszahlungen kein Frischwasserverbrauch gem. § 3 Abs. 1 zu ermitteln, wird nach Durchschnittsverbrauch der Vorjahre oder nach Erfahrungswerten geschätzt. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung gilt der Wasserverbrauchszeitraum für die Abrechnung.
- (3) Die Grundwassereinleitegebühr wird nach Beendigung der Einleitung festgesetzt und mit der Bekanntgabe fällig.
- (4) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr und die Überwachungsgebühr werden nach Erbringung der Leistung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig bezüglich der Kanalbenutzungsgebühren und der Grundwassereinleitengebühr sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten gleich. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung ist der zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete (Kanalbenutzungsgebühr) bzw. wer in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich Grundwasser einleitet (Grundwassereinleitengebühr), gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.
- (3) Gebührenpflichtig bezüglich der Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflichtig bezüglich der Überwachungsgebühr ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten zugestellt werden kann.
- (7) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte, vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an, gebührenpflichtig.
- (8) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel dem ESO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem, Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

§ 7

Verwaltungsgebühr

Für jede Bearbeitung eines Antrags auf Erstattung von Kanalbenutzungsgebühren nach § 3 werden Verwaltungsgebühren vom Antragsteller erhoben.

Die Verwaltungsgebühr beträgt

(1) in den Fällen nach § 3 Abs. 4 a 14,20 € pro berücksichtigtem privatem Wasserzähler,

(2) in den Fällen nach § 3 Abs. 4 b 18,00 € je Erstattungstatbestand.

Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung. Sie wird mit dem Bescheid über die Erstattung festgesetzt und sofort fällig.

§ 8

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben erforderlich ist und im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht.

Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Daimlerstr. 8, 63071 Offenbach.

§ 9

Beauftragung Dritter

Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH sowie der Energieversorgung Offenbach AG (EVO) durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.

II. Abwälzungs- und Erstattungsansprüche

§ 10

Abwälzung der Kleininleiterabgabe

(1) Die von dem ESO an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in

den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

- (2) Die Kleineinleiterabgabe entsteht jährlich und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 11

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Sofern dem ESO Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Reparatur, Instandhaltung und etwaige Beseitigung der Anschlusskanäle im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach a. M. entstehen, sind diese dem ESO in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Die Kosten sind in den nach der Kanalanschlussbeitragsatzung und den nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren nicht enthalten.
- (2) Die Erstattungspflicht hinsichtlich der Aufwendungen für die Herstellung entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (3) Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Erstattungsansprüche können ab Beginn des Jahres verlangt werden in dem mit der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Anschlusskanals begonnen wird. Die Höhe der Vorausleistungen ist nach den für die betreffenden Maßnahmen schätzungsweise aufzuwendenden Kosten zu ermitteln. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Bis zur Zahlung der Vorausleistung kann die betreffende Maßnahme, insbesondere die Herstellung des Anschlusskanals selbst, verweigert werden.
- (6) Der ESO kann vor der Entstehung der Erstattungspflicht Verträge über die Ablösung einzelner Erstattungsansprüche nach Abs. 1 schließen. Der Vertrag kann bereits vor dem

Erwerb des Eigentums oder des Erbbaurechts abgeschlossen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Vertragspartner das Eigentum oder Erbbaurecht an dem zu erschließenden Grundstück demnächst erwerben wird. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Abschluss des Vertrages fällig.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beitrags- und Gebührenordnung (Kanalbeitrag und Kanalbenutzungsgebühren) der Stadt Offenbach am Main vom 03.12.2009 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Offenbach am Main, den

Anhang 1 (zu § 3 Abs. 9) der Satzung über die Gebührenordnung

Ermittlung der Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers

A. Kosten für Betriebsüberwachung

1	Entnahme von Abwasserproben inkl. Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, pH-Wert- und Temperaturmessungen einschl. Personal- und Fahrtkosten	139,45 € /Probe
2	Vorbehandlung; Teilung und Homogenisierung heterogener Wasserproben	18,56 € /Probe
3	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten	4,53 €/h

B. Untersuchungskosten für Analysen

1	pH-Wert (DIN 38404 C5)	3,63 €
2	Leitfähigkeit (DIN EN 27888)	3,63 €
3	Redox-Potential (DIN 38404 C6)	3,63 €
4	Absetzbare Stoffe (DIN 38409 H9-2)	8,72 €
5	Trockensubstanz (DIN ISO 11465)	9,14 €
6	Glührückstand/Glühverlust (DIN 38409 H1-3)	12,16 €
7	Abfiltrierbare Stoffe (DIN EN 872)	11,42 €
8	Chlorid (DIN EN ISO 10304-2)	18,56 €
9	Cyanide (gesamt) (DIN 38405 D13-1)	10,66 €
10	Cyanide, leicht freisetzbar (DIN EN ISO 14403)	10,66 €
11	Fluorid (DIN 38405 D4-1)	18,56 €
12	Sulfat (DIN EN ISO 10304-2)	18,56 €
13	Sulfit (DIN EN ISO 10304-3)	29,92 €
14	Sulfid, leicht freisetzbar (DIN 38405 D27)	10,02 €
15	Nitrat (DIN EN ISO 10304-2)	18,56 €
16	Nitrit-Stickstoff (DIN EN 26777)	3,98 €
17	Ammonium-Stickstoff (DIN EN ISO 11732)	3,98 €
18	Organischer Stickstoff (DIN EN 25663)	36,88 €
19	Ortho-Phosphat (DIN EN ISO 10304-2)	4,99 €
20	Phosphor, gesamt, photom. (DIN EN ISO 6868)	4,54 €
21	BSB5 (DIN EN 1899-1)	15,76 €
22	CSB (DIN 38409 H41)	24,12 €
23	AOX (DIN EN ISO 9562))	18,56 €
24	DOC (DIN EN 1484)	32,46 €
25	TOC (DIN EN 1484)	32,46 €
26	Härte (DIN EN ISO 11885)	9,82 €
27	Chromat (DIN 38405 D24)	3,98 €
28	Chlor, freies (DIN EN ISO 7393-2)	9,28 €
29	Chlordioxid u. Oxidantien (DIN 38408 G5)	17,58 €
30	Metallbestimmung (DIN EN ISO 11885)	4,54 €/je Metall
31	Quecksilber (DIN EN 1483)	7,60 €
32	Organische Lösungsmittel, quantitativ (Kapillar GC-FID)	12,06 €
33	BTEX (DIN 38407 F9)	12,06 €
34	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, quantitativ (DIN EN ISO 10301)	12,06 €
35	Kohlenwasserstoffe/mineralische Öle /Fette (DIN EN ISO 9377-2)	14,84 €
36	Schwerflüchtige lipophile Stoffe/organische Öle/Fette (DEV H56)	8,73 €
37	Phenolindex, wasserdampfflüchtig (DIN 38409 H16-2)	10,66 €
38	Organische Säuren, wasserdampfflüchtig (DEV H 21)	23,13 €
39	Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien GL (Bakterienleuchthemmung) (EN ISO 11348-1)	102,06 €
40	ICP-Screening (DIN ISO 17294)	84,34 €

Anhang 2 (zu § 3 Abs. 7) der Satzung über die Gebührenordnung

Ermittlung der abflusswirksamen Flächen

A. Ermittlung der abflusswirksamen Flächen

- (1) Als bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der sich auf dem Grundstück befindenden Gebäude sowie die durch Vordächer oder Balkone überdachten Grundflächen. Als künstlich befestigte Grundstücksflächen gelten die asphaltierten, betonierten, plattierten oder mit sonstigen Materialien befestigten Grundstücksflächen, insbesondere Terrassen, Zufahrten und Höfe, soweit sie nicht bereits in der überbauten Grundstücksfläche enthalten sind.
- (2) Die Summe aller abflusswirksamen Flächenanteile, die auf volle fünf Quadratmeter abgerundet wird, errechnet sich nach Art der Überbauung und Befestigung wie folgt:

a) Überbaute Fläche	Multiplikationsfaktor
Dachflächen (nicht begrünt)	1,0
Dachüberstände (auch Dachflächen außerhalb des eigenen Flurstücks)	1,0
Dachflächen (begrünt)	0,5

b) Künstlich befestigte Flächen

Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Pflaster und Platten ohne Fugenverguss	0,7
Sickerpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o. Ä.	0,4

- (3) Von den nach Abs. 2 berechneten Flächenanteilen, die an Regenwasserrückhalteanlagen und Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen mit einem Nutzvolumen größer 1 cbm) angeschlossen sind, werden Abschläge nach folgenden Vorschriften vorgenommen:

Die abzugsfähige Fläche ergibt sich aus der Division von Nutzvolumen (NV) in cbm und einem Divisor nach der folgenden Tabelle. Sie kann nicht größer sein als die tatsächlich an die Zisterne angeschlossene Fläche.

NV:Divisor = abzugsfähige Fläche in qm

Zisternenüberlauf	Nutzung	Divisor
zur öffentlichen Abwasseranlage	Gartenbewässerung	0,05
zur öffentlichen Abwasseranlage	Gartenbewässerung und Brauchwasser	0,1
zur Versickerung	Brauchwasser	0,075

Bei Zisternen mit Überlauf zur Versickerung und ausschließlicher Nutzung zur Gartenbewässerung gilt die gesamte darüber entwässernde Fläche als nicht angeschlossen.

Bei Zisternen mit Überlauf zur öffentliche Abwasseranlage und ausschließlicher Nutzung für Brauchwasserzwecke oder ohne Nutzung gilt die gesamte darüber entwässernde Fläche als angeschlossen.

Die Abschläge nach diesem Absatz können im Einzelfall angepasst werden, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in seinem Fall geringer ist, als in den vorgenannten Abschlägen berücksichtigt. Der Antragsteller hat den Nachweis auf seine Kosten zu führen.

<p>Anlage - Synopse -</p> <p>ALT</p>	<p style="text-align: right;">Stand 21.03.2019</p> <p>NEU</p>
<p>Satzung über die Beitrags- und Gebührenordnung (Kanalbeitrag und Kanalbenutzungsgebühr) zur Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main</p>	<p>Gebührenordnung zur Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Gebührenmaßstäbe und -sätze</p> <p>(1) Gebührenmaßstäbe für die Kanalbenutzungsgebühr sind</p> <p>a) für Schmutzwasser der ermittelte Frischwasserverbrauch des Vorjahres in Kubikmeter (cbm) auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Grundstücksentwässerungssatzung und</p> <p>b) für Niederschlagswasser die Quadratmeter (qm) der angeschlossenen bebauten, oder überbauten, oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder über andere Flächen indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Flächen), Maßgebend sind die Anschlussverhältnisse des Vorjahres.</p> <p>(2) Die Gebühr gemäß Abs. (1) beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch: 1,52 € und pro qm abflusswirksame Fläche und Jahr: 0,71 €.</p> <p>(3) Gebührenmaßstab für die Grundwassereinleitegebühr ist die mittels privater Wasserzähler ermittelte eingeleitete Menge in cbm. Die Gebühr beträgt pro cbm 1,35 €.</p> <p>(4) Gebührenmaßstab für die Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der Zeitaufwand. Er beträgt pro Stunde 105,75 €.</p> <p>(5) Maßstab und Satz der Überwachungsgebühren ergeben sich aus Anhang 1 dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstäbe und -sätze</p> <p>(1) Gebührenmaßstäbe für die Kanalbenutzungsgebühr sind</p> <p>a) für Schmutzwasser der ermittelte Frischwasserverbrauch des Vorjahres in Kubikmeter (cbm) auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Grundstücksentwässerungssatzung und</p> <p>b) für Niederschlagswasser die Quadratmeter (qm) der angeschlossenen bebauten, oder überbauten, oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder über andere Flächen indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Flächen). Maßgebend sind die Anschlussverhältnisse des Vorjahres.</p> <p>(2) Die Gebühr gemäß Abs. (1) beträgt jährlich pro cbm Frischwasserverbrauch 1,52 € und pro qm abflusswirksame Fläche 0,71 €.</p> <p>(3) Gebührenmaßstab für die Grundwassereinleitegebühr ist die mittels privater Wasserzähler ermittelte Einleitmenge in cbm. Die Gebühr beträgt jährlich pro cbm 1,10 €.</p> <p>(4) Gebührenmaßstab für die Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der Zeitaufwand. Er beträgt pro Stunde 114,63 €.</p> <p>(5) Maßstab und Satz der Überwachungsgebühren ergeben sich aus Anhang 1 dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; öffentliche Last</p> <p>(1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Kanalbenutzungsgebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 1 zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; öffentliche Last</p> <p>(1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Kanalbenutzungsgebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Satz 1 zu entrichtende Zahlung für</p>

<p>entrichtende Zahlung für das Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p> <p>(2) Ist für die Festsetzung der Quartalszahlungen kein Frischwasserverbrauch gem. § 14 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu ermitteln, wird nach Durchschnittsverbrauch der Vorjahre oder nach Erfahrungswerte geschätzt. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung gilt der Wasserverbrauchszeitraum für die Abrechnung.</p> <p>(3) Die Grundwassereinleitegebühr wird nach Beendigung der Einleitung festgesetzt und sofort nach Bekanntgabe fällig.</p> <p>(4) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr und die Überwachungsgebühr werden nach Erbringung der Leistung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(5) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p> <p>(6) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Für Kostenerstattungen gemäß § 12 KAG gilt das entsprechend. Über die Erhebung von Daten durch einen Dritten sind die Abgabepflichtigen zu unterrichten.</p>	<p>das Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p> <p>(2) Ist für die Festsetzung der Quartalszahlungen kein Frischwasserverbrauch gem. § 3 Abs. 1 zu ermitteln, wird nach Durchschnittsverbrauch der Vorjahre oder nach Erfahrungswerten geschätzt. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung gilt der Wasserverbrauchszeitraum für die Abrechnung.</p> <p>(3) Die Grundwassereinleitegebühr wird nach Beendigung der Einleitung festgesetzt und mit der Bekanntgabe fällig.</p> <p>(4) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr und die Überwachungsgebühr werden nach Erbringung der Leistung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(5) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig bezüglich der Kanalbenutzungsgebühr und der Grundwassereinleitegebühr sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglichen Berechtigte gleich. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung ist der zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete (Kanalbenutzungsgebühr) bzw. wer in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich Grundwasser einleitet (Grundwassereinleitegebühr), gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist außerdem der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtig bezüglich der Kanalbenutzungsgebühren und der Grundwassereinleitegebühr sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten gleich. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung ist der zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete (Kanalbenutzungsgebühr) bzw. wer in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich Grundwasser einleitet (Grundwassereinleitegebühr), gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.</p>

(3) Gebührenpflichtig bezüglich der Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.

(4) Gebührenpflichtig bezüglich der Überwachungsgebühr ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt. ~~Adressat des einheitlichen Gebührenbescheides ist der Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums als Vertreter der Gebührenschuldner.~~

(7) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte, vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an, gebührenpflichtig.

(3) Gebührenpflichtig bezüglich der Fäkal-schlammabfuhrgebühr ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.

(4) Gebührenpflichtig bezüglich der Überwachungsgebühr ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten zugestellt werden kann.

(7) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte, vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an, gebührenpflichtig.

(8) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel dem ESO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem, Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

<p style="text-align: center;">§ 18 Verwaltungsgebühr</p> <p>Für jede Bearbeitung eines Antrags auf Rückerstattung von Kanalbenutzungsgebühren nach § 14 Abs. 4 erhebt der ESO Verwaltungsgebühren vom Antragsteller.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr beträgt (1) in den Fällen nach § 14 Abs. 4a 12,46 € pro berücksichtigtem privatem Wasserzähler, (2) In den Fällen nach § 14 Abs. 4b beträgt die Verwaltungsgebühr 16,57 € je Erstattungstatbestand.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung, wird mit dem Bescheid über die Rückerstattung festgesetzt und sofort fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verwaltungsgebühr</p> <p>Für jede Bearbeitung eines Antrags auf Erstattung von Kanalbenutzungsgebühren nach <u>§ 3 werden Verwaltungsgebühren</u> vom Antragsteller erhoben.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr beträgt (1) in den Fällen nach <u>§ 3 Abs. 4 a 14,20</u> € pro berücksichtigtem privatem Wasserzähler, (2) in den Fällen nach <u>§ 3 Abs. 4 b 18,00</u> € je Erstattungstatbestand.</p> <p>Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung. <u>Sie</u> wird mit dem Bescheid über die Erstattung festgesetzt und sofort fällig.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten</u></p> <p><u>Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben erforderlich ist und im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht.</u></p> <p><u>Verantwortliche Stelle für die Speicherung und Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten ist der Eigenbetrieb Stadt Offenbach (ESO), Kommunale Dienstleistungen, Daimlerstr. 8, 63071 Offenbach.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Beauftragung Dritter</u></p> <p><u>Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH sowie der Energieversorgung Offenbach AG (EVO) durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.</u></p>

Synopsis zum Anhang 1 (zu § 3 Abs. 9) der Satzung über die Gebührenordnung

Ermittlung der Gebühren für die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers

A. Kosten für Betriebsüberwachung

		Neu	Alt
1	Entnahme von Abwasserproben inkl. Betriebsbegehung, Kontrolle von Abwasseranlagen, pH-Wert- und Temperaturmessungen einschl. Personal- und Fahrtkosten	139,45 € /Probe	114,78 € /Probe
2	Vorbehandlung; Teilung und Homogenisierung heterogener Wasserproben	18,56 € /Probe	15,28 € /Probe
3	Einsatz von Registriergeräten (Chemograph) zur kontinuierlichen Erfassung von Messwerten	4,53 €/h	3,73 €/h

B. Untersuchungskosten für Analysen

1	pH-Wert (DIN 38404 C5)	3,63 €	2,99 €
2	Leitfähigkeit (DIN EN 27888)	3,63 €	2,99 €
3	Redox-Potential (DIN 38404 C6)	3,63 €	2,99 €
4	Absetzbare Stoffe (DIN 38409 H9-2)	8,72 €	7,18 €
5	Trockensubstanz (DIN ISO 11465)	9,14 €	7,53 €
6	Glührückstand/Glühverlust (DIN 38409 H1-3)	12,16 €	10,02 €
7	Abfiltrierbare Stoffe (DIN EN 872)	11,42 €	9,39 €
8	Chlorid (DIN EN ISO 10304-2)	18,56 €	17,48 €
9	Cyanide (gesamt) (DIN 38405 D13-1)	10,66 €	8,78 €
10	Cyanide, leicht freisetzbar (DIN EN ISO 14403)	10,66 €	8,78 €
11	Fluorid (DIN 38405 D4-1)	18,56 €	15,28 €
12	Sulfat (DIN EN ISO 10304-2)	18,56 €	15,28 €
13	Sulfit (DIN EN ISO 10304-3)	29,92 €	24,63 €
14	Sulfid, leicht freisetzbar (DIN 38405 D27)	10,02 €	8,25 €
15	Nitrat (DIN EN ISO 10304-2)	18,56 €	15,28 €
16	Nitrit-Stickstoff (DIN EN 26777)	3,98 €	3,28 €
17	Ammonium-Stickstoff (DIN EN ISO 11732)	3,98 €	3,28 €
18	Organischer Stickstoff (DIN EN 25663)	36,88 €	30,36 €
19	Ortho-Phosphat (DIN EN ISO 10304-2)	4,99 €	4,11 €
20	Phosphor, gesamt, photom. (DIN EN ISO 6868)	4,54 €	3,74 €
21	BSB5 (DIN EN 1899-1)	15,76 €	12,98 €
22	CSB (DIN 38409 H41)	24,12 €	19,86 €
23	AOX (DIN EN ISO 9562))	18,56 €	15,28 €
24	DOC (DIN EN 1484)	32,46 €	26,72 €
25	TOC (DIN EN 1484)	32,46 €	26,72 €
26	Härte (DIN EN ISO 11885)	9,82 €	8,09 €
27	Chromat (DIN 38405 D24)	3,98 €	3,28 €
28	Chlor, freies (DIN EN ISO 7393-2)	9,28 €	7,64 €
29	Chlordioxid u. Oxidantien (DIN 38408 G5)	17,58 €	14,47 €
30	Metallbestimmung (DIN EN ISO 11885)	4,54 €/je Metall	3,74 €/je Metall
31	Quecksilber (DIN EN 1483)	7,60 €	6,26 €
32	Organische Lösungsmittel, quantitativ (Kapillar GC-FID)	12,06 €	9,93 €
33	BTEX (DIN 38407 F9)	12,06 €	9,93 €
34	Halogenierte Kohlenwasserstoffe, quantitativ (DIN EN ISO 10301)	12,06 €	9,93 €
35	Kohlenwasserstoffe/mineralische Öle /Fette (DIN EN ISO 9377-2)	14,84 €	12,22 €
36	Schwerflüchtige lipophile Stoffe/organische Öle/Fette (DEV H56)	8,73 €	7,19 €
37	Phenolindex, wasserdampfflüchtig (DIN 38409 H16-2)	10,66 €	8,78 €
38	Organische Säuren, wasserdampfflüchtig (DEV H 21)	23,13 €	19,04 €
39	Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien GL (Bakterienleuchthemmung) (EN ISO 11348-1)	102,06 €	84,00 €
40	ICP-Screening (DIN ISO 17294)	84,34 €	69,42 €

Anlage: Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühr
Gebührenordnung zur Satzung über
die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main

b) Kalkulation zu § 2 Gebührenmaßstäbe und -sätze, Abs. 3

Grundwassereinleitegebühr

Niederschlagskosten je m ²	1,08 €
Verwaltungsaufschlag	0,02 €
Gesamtkosten je m³	1,10 €

c) Kalkulation zu § 2 Gebührenmaßstäbe und -sätze, Abs. 4

Gebührenkalkulation Fäkalschlamm Entsorgung

Ø Netto -Std. Satz Subunternehmer	Brutto-Std. Satz
96 €	114,63 €

d) Kalkulation zu § 7 Verwaltungsgebühr

Verwaltungsgebühren

Stundensatz Ingenieur		66 €
	§ 7 (1)	§ 7 (2)
Zeitaufwand h	1,50	0,27
Gebühr	14,2 €	18,0 €

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20, 50, 51, 93, 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) sowie des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.5.2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70) und § 14 der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main vom 03.12.2009, zuletzt geändert am 05.06.2015, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am **XXX** folgende Satzung beschlossen:

Kanalanschlußbeitragssatzung
der Stadt Offenbach am Main

Inhaltsübersicht

- § 1 Kanalbeitrag
- § 2 Grundstücksfläche
- § 3a Geschossfläche in beplanten Gebieten
- § 3b Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
- § 4 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich
- § 5 Geschossfläche im Außenbereich
- § 6 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 7 Entstehen der Beitragspflicht
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Vorausleistungen, Ablösung
- § 11 Datenerhebung, Datenverarbeitung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1
Kanalbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwands für die Schaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwassereinrichtung einen Kanalbeitrag.

(2) Beitragsmaßstab für den Kanalbeitrag ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 3b, 4 und 5.

(3) Der Beitragssatz für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage beträgt 21,05 € je qm Grundstücksfläche und 21,05 € je qm zulässiger Geschossfläche.

(4) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrags nach Abs. 3 erhoben.

§ 2 **Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(2) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 30 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich aus Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(3) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 2 nicht erfasst wird.

§ 3a

Geschossfläche in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist diese zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8 als Geschossflächenzahl,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl,
- c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.
- (5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 3b

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 3a für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 4 anzuwenden.

§ 4

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete 0,2
 Kleinsiedlungsgebiete 0,4
 Campingplatzgebiete 0,5

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei
 einem zulässigen Vollgeschoss 0,5
 zwei zulässigen Vollgeschossen 0,8
 drei zulässigen Vollgeschossen 1,0
 vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 1,1
 sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 1,2

Kern- und Gewerbegebiete bei
 einem zulässigen Vollgeschoss 1,0

zwei zulässigen Vollgeschossen 1,6
drei zulässigen Vollgeschossen 2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 2,4

Industrie- und sonstige Sondergebiete 2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

(2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) Die Vorschriften des § 3a Abs. 3 - 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Geschossfläche im Außenbereich

(1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

(2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 6

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 7

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Anschließbarkeit des Grundstücks (Abs. 1) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, oder erhalten sie einen nicht geplanten Anschluss, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 9 **Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistung (§ 10 Abs. 1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Ablösungsbetrags (§ 10 Abs. 2) richtet sich nach der Vereinbarung in dem sie begründenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Er soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag – vor Fälligkeit des Beitrags – eine Ratenzahlung einzuräumen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf § 11 Abs. 12 KAG verwiesen.

§ 10 **Vorausleistungen, Ablösung**

- (1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme verlangen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.
- (2) Die Stadt kann vor Entstehen der Beitragspflicht Verträge über die Ablösung des Kanalbeitrags schließen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach dem Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG) in der Fassung vom 7. Januar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Datenschutzes und der Wahrung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen vom 20. Mai 2011 (GVBL. I S. 208)

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind,
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
4. aus den bei der Gemeinde vorliegenden sowie den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Stadt darf sich die in Absatz 1 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.